Stück 38. 1915.

Groß Strehlitzer Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 24. September 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) teilt mir folgendes mit:

„Bei der zweiten **Kriegsanleihe** war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 Mk. ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte."

Berlin, den 3. September 1915.

IV b 2006. **Der Minister des Innern.** J. A. Schloßer.

Es wird ergebenst ersucht, sämtliche Kommunalverbände im Befehlsbereich auf schnellstem Wege wie folgt zu benachrichtigen:

Betrifft Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten, und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915.

„Es sind keine Gegenstände anzunehmen, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß Verfügung M. 1/4. 15 K. R. A. verfallen und dem Höchstpreisgesetz unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden von

Mark 1.70 für Kesselkupfer und Mark 1.00 für Messing sowie Mark 4.50 für Nickel.

Händler versuchen mit Ablieferung von Altmaterial unter M. 325/7. 15. K. R. A. eine Umgehung des Höchstpreisgesetzes; strenge Ueberwachung durch Polizei unter Androhung schärfster Bestrafung ist notwendig.

Außer den in § 2 genannten Gegenständen können entsprechend Anweisung Absatz 1 zu den Uebernahmepreisen nach § 9 noch angenommen werden:

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Nippsachen, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer,

soweit sie aus Reinkupfer, Reinmessing oder Reinnickel bestehen. Reinnickel-Gegenstände müssen den Stempel „Reinnickel" tragen. Ausbaukosten sind zu bewilligen, wenn Ausbau glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Reinmessing sind auch Rotguß, Tombak und Bronce zu verstehen."

Berlin W66, den 11. August 1915. **Kriegsministerium.** Im Auftrage Koeth.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.